

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendung

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebote, Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen (brieflich, Telefax) sind für uns verbindlich. Der Anbieter hat sich in seinen Angeboten konkret an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Bestellungen per e-Mail dürfen vom Lieferanten nur angenommen werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge sowie Verpackung, zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit keine abweichende Zahlungskondition vereinbart ist und vorbehaltlich ordnungsgemäßen Erhalt der Ware bzw. der Leistung, regulieren wir Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden.

4. Versand

Es sind die günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind uns Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

5. Lieferzeit, Vertragsstörungen

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle maßgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu beschaffender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Betriebsstörungen und Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware frei an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

7. Qualität, Mängelrügen, Gewährleistung

Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt wahlweise Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten. Uns entstehende Kosten wegen mangelhafter Lieferungen/Leistungen sind vom Lieferanten vollständig zu erstatten.

Erfüllt der Lieferant unseren Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf seine Kosten selbst zu veranlassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen.

Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn wir offensichtliche Mängel innerhalb von acht Werktagen nach Wareneingang anzeigen. Bei verderblichen Waren wird die Anzeige unverzüglich erfolgen.

Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.

Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Durch die Abnahme der Lieferungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

8. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet a) relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten; b) ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

9. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

10. Ausführungsunterlagen, Spezifikationen

Der Lieferant hat Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, strikt geheim zu halten und darf diese nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Nach Aufforderung durch uns sind die Unterlagen unverzüglich zurück zu geben.

Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat er uns auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichsten Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, techn. Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

11. Produzentenhaftung, Schutzrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantwortenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung, von Ansprüchen Dritter aufgrund des Arzneimittel- oder Umwelthaftungsgesetzes bzw. vergleichbarer ausländischer Gesetze freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese vorbehalten.

Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen des Lieferanten beziehen sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährung beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand Frankfurt am Main; für Klagen durch uns auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Soweit nicht in der Bestellung anders angegeben, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

Besondere Hinweise:

- Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.
- Falls die Anlieferung der Ware per Bahn erfolgt, ist im Feld 13 b des Bahnfrachtbriefes (Referenznummer des Empfängers) unbedingt unsere Bestellnummer anzugeben.
- Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.